

Beschluss

Wahl

Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 20/014/2023

öffentlich

Fachbereich: Kämmerei Bearbeiter/in: Petra Sinkiewicz	Datum: 08.02.2023 Az.: 20-11
--	---------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreisausschuss	20.03.2023	Vorberatung
Kreistag	27.03.2023	Beschluss

Nachtragshaushalt 2023

1. Nachtragshaushaltsplan des Kreises Mettmann für das Haushaltsjahr 2023

a) Gesamtergebnisplan

b) Gesamtfinanzplan

2. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung des Kreises Mettmann für das Haushaltsjahr 2023

Finanzielle Auswirkung	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkung	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkung	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Auswirkung auf Kennzahlen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Klimarelevanz	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

1.) Nachtragshaushaltsplan des Kreises Mettmann für das Haushaltsjahr 2023

a) Gesamtergebnisplan

b) Gesamtfinanzplan

Die im Rahmen der Nachtragshaushaltsberatungen beschlossenen Ansatzänderungen der Produkte und Produktbereiche werden in den Nachtragshaushaltsplan und die 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung des Kreises Mettmann für das Haushaltsjahr 2023 übernommen.

§ 2

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für die Investitionen wird nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird für 2023 gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 39.361.950 € um 4.641.800 € erhöht und damit auf 44.003.750 € festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € für 2023 um 17.537.614,44 € erhöht und damit auf 17.537.614,44 € festgesetzt. Eine Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage soll in 2023 nicht erfolgen.

§ 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird für 2023 nicht geändert.

§ 6

a) Kreisumlage

Zur Deckung des durch sonstige Erträge nicht gedeckten Finanzbedarfs wird von den Gemeinden gemäß § 56 Abs. 1 und 2 KrO NRW eine Kreisumlage erhoben.

Der Umlagesatz der Gemeinden wird für das Haushaltsjahr 2023 um 3,2 v.H. reduziert und von 32,72 v. H. auf 29,52 v.H. der jeweils für 2023 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt. Die Kreisumlage ist in Monatsbeträgen jeweils am 15. eines jeden Monats fällig.

b) Mehrbelastung für die Berufskollegs des Kreises Mettmann

Mit den Aufwendungen der Berufskollegs des Kreises Mettmann werden gemäß § 56 Abs. 4 KrO NRW die beteiligten Städte auf der Grundlage der Schülerzahlen nach dem Stand vom 15.10.2020 für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt belastet:

Stadt	Mehrbelastung 2023 bisher EUR	%-Anteil 2023 bisher *	verringert um EUR	Mehrbelastung 2023 neu EUR	%-Anteil 2023 neu **
Erkrath	1.048.803,88	1,44	-42.789,12	1.006.014,76	1,17
Haan	791.635,16	1,49	-32.297,32	759.337,84	1,11
Heiligenhaus	903.447,48	2,17	-36.859,20	866.588,28	1,72
Hilden	1.390.951,64	1,36	-56.747,92	1.334.203,72	1,13
Langenfeld	670.876,92	0,52	-27.370,56	643.506,36	0,44
Mettmann	1.263.484,88	2,23	-51.547,80	1.211.937,08	1,77
Monheim am Rhein	382.400,08	0,09	-15.600,96	366.799,12	0,10
Ratingen	2.269.800,04	1,03	-92.604,04	2.177.196,00	0,92
Velbert	3.204.554,56	2,33	-130.740,20	3.073.814,36	1,88
Wülfrath	661.930,72	2,18	-27.005,64	634.925,08	1,79
Gesamt	12.587.885,36		-513.562,76	12.074.322,60	

* = Hochrechnung auf Basis von 1.260.000.000 € Umlagegrundlagen

** = %-Anteil an den Umlagegrundlagen der jeweiligen Gemeinde nach der 1. Modellrechnung zum GFG 2023 vom 31.10.2022

Die Mehrbelastung für die Berufskollegs ist in Teilbeträgen jeweils am 01. April und 01. Oktober des Jahres 2023 fällig.

c) Teilkreisumlage für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Die Umlage des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr wird gemäß § 56 Abs. 6 KrO NRW nach den jeweiligen Buskilometer-Leistungen auf die betroffenen Städte, unter Berücksichtigung des sich aus der Kreisverkehrsgesellschaft Mettmann mbH (KVGM) ergebenden finanziellen Vorteils, umgelegt. Die Belastung im Haushaltsjahr 2023 wird nicht geändert.

d) Teilkreisumlagen für die Förderschulen für geistige Entwicklung des Kreises Mettmann

Mit den Aufwendungen der Förderschulen für geistige Entwicklung des Kreises Mettmann werden gemäß § 56 Abs. 4 KrO NRW die beteiligten Städte einrichtungsscharf und auf der Grundlage der relevanten Schülerzahlen in 2023 wie folgt belastet:

Helen-Keller-Schule Ratingen					
Stadt	Mehrbelastung 2023 bisher EUR	%-Anteil 2023 bisher *	erhöht / ver- ringert um EUR	Mehrbelastung 2023 neu EUR	%-Anteil 2023 neu **
Erkrath	482.075,80	0,62	9.887,84	491.963,64	0,57
Mettmann	473.721,80	0,78	-63,24	473.658,56	0,69
Ratingen	1.560.452,40	0,66	-105.159,00	1.455.293,40	0,62
Gesamt	2.516.250,00		-95.334,40	2.420.915,60	

Schule am Thekbusch Velbert					
Stadt	Mehrbelastung 2023 bisher EUR	%-Anteil 2023 bisher *	erhöht um EUR	Mehrbelastung 2023 neu EUR	%-Anteil 2023 neu **
Heiligenhaus	166.196,24	0,42	40.011,60	206.207,84	0,41
Velbert	938.256,56	0,72	204.399,16	1.142.655,72	0,70
Wülfrath	166.196,20	0,57	40.011,48	206.207,68	0,58
Gesamt	1.270.649,00		284.422,24	1.555.071,24	

Schule an der Virneburg Langenfeld					
Stadt	Mehrbelastung 2023 bisher EUR	%-Anteil 2023 bisher *	erhöht um EUR	Mehrbelastung 2023 neu EUR	%-Anteil 2023 neu **
Haan	84.460,24	0,19	3.484,56	87.944,80	0,13
Hilden	786.257,44	0,93	34.144,32	820.401,76	0,70
Langenfeld	394.312,88	0,37	17.359,92	411.672,80	0,28
Monheim am Rhein	440.034,32	0,13	19.470,08	459.504,40	0,12
Gesamt	1.705.064,88		74.458,88	1.779.523,76	

* = Hochrechnung auf Basis von 1.260.000.000 € Umlagegrundlagen

** = %-Anteil an den Umlagegrundlagen der jeweiligen Gemeinde nach der 1. Modellrechnung zum GFG 2023 vom 31.10.2022

Die Teilkreisumlage für die Förderschulen für geistige Entwicklung ist in Teilbeträgen jeweils am 01. April und 01. Oktober des Jahres 2023 fällig.

e) Teilkreisumlagen für die Förderzentren des Kreises Mettmann

Mit den Aufwendungen der Förderzentren des Kreises Mettmann werden gemäß § 56 Abs. 4 KrO NRW die beteiligten Städte einrichtungsscharf und auf der Grundlage der jeweils relevanten Schülerzahlen in 2023 wie folgt belastet:

Förderzentrum im Neanderland (ehemals Förderzentrum West)					
Stadt	Mehrbelastung 2023 bisher EUR	%-Anteil 2023 bisher *	erhöht um EUR	Mehrbelastung 2023 neu EUR	%-Anteil 2023 neu **
Erkrath	17.747,04	0,02	4.906,00	22.653,04	0,03
Haan	11.604,92	0,02	3.270,72	14.875,64	0,02
Heiligenhaus	11.805,00	0,03	3.270,72	15.075,72	0,03
Mettmann	791.371,14	1,40	232.916,82	1.024.287,96	1,50
Ratingen	1.355.922,35	0,61	402.205,60	1.758.127,95	0,74
Velbert	12.284,72	0,01	3.270,72	15.555,44	0,01
Wülfrath	195.335,64	0,64	59.972,45	255.308,09	0,72
Gesamt	2.396.070,81		709.813,03	3.105.883,84	

Förderzentrum Süd					
Stadt	Mehrbelastung 2023 bisher EUR	%-Anteil 2023 bisher *	verringert um EUR	Mehrbelastung 2023 neu EUR	%-Anteil 2023 neu **
Hilden	12.015,12	0,01	-968,80	11.046,32	0,01
Langenfeld	678.616,66	0,53	-73.307,00	605.309,66	0,41
Monheim am Rhein	1.074.728,56	0,26	-113.965,14	960.763,42	0,25
Gesamt	1.765.360,34		-188.240,94	1.577.119,40	

Förderzentrum Nord					
Stadt	Mehrbelastung 2023 bisher EUR	%-Anteil 2023 bisher *	verringert um EUR	Mehrbelastung 2023 neu EUR	%-Anteil 2023 neu **
Heiligenhaus	375.000,60	0,90	-22.188,93	352.811,67	0,70
Mettmann	11.336,76	0,02	-2.687,76	8.649,00	0,01
Velbert	1.632.410,75	1,19	-86.703,75	1.545.707,00	0,95
Wülfrath	4.014,80	0,01	-415,43	3.599,37	0,01
Gesamt	2.022.762,91		-111.995,87	1.910.767,04	

Förderzentrum Mitte					
Stadt	Mehrbelastung 2023 bisher EUR	%-Anteil 2023 bisher *	verringert um EUR	Mehrbelastung 2023 neu EUR	%-Anteil 2023 neu **
Erkrath	929.209,49	1,28	-14.135,48	915.074,01	1,06
Haan	308.146,42	0,58	-10.422,25	297.724,17	0,43
Hilden	678.045,46	0,66	-32.782,49	645.262,97	0,55
Langenfeld	4.604,08	0,00	-696,36	3.907,72	0,00
Mettmann	10.252,44	0,02	-1.392,60	8.859,84	0,01
Monheim am Rhein	17.493,73	0,00	-697,08	16.796,65	0,00
Gesamt	1.947.751,62		-60.126,26	1.887.625,36	

* = Hochrechnung auf Basis von 1.260.000.000 € Umlagegrundlagen

** = %-Anteil an den Umlagegrundlagen der jeweiligen Gemeinde nach der 1. Modellrechnung zum GFG 2023 vom 31.10.2022

Die Teilkreisumlage für die Förderzentren des Kreises Mettmann ist in Teilbeträgen jeweils am 01. April und 01. Oktober des Jahres 2023 fällig.

f) Teilkreisumlagen für die integrativen und heilpädagogischen Kindergärten des Kreises Mettmann

Mit den Aufwendungen der integrativen und heilpädagogischen Kindergärten des Kreises Mettmann werden gemäß § 56 Abs. 4 KrO NRW die beteiligten Städte einrichtungsscharf und auf der Grundlage der jeweils relevanten Fallzahlen in 2023 wie folgt belastet:

Integrative Kindertagesstätte Velbert					
Stadt	Mehrbelastung 2023 bisher EUR	%-Anteil 2023 bisher *	verringert um EUR	Mehrbelastung 2023 neu EUR	%-Anteil 2023 neu **
Velbert	859.684,12	0,64	-3.051,08	856.633,04	0,52
Gesamt	859.684,12		-3.051,08	856.633,04	

Heilpädagogische Tagesstätte Ratingen					
Stadt	Mehrbelastung 2023 bisher EUR	%-Anteil 2023 bisher *	verringert um EUR	Mehrbelastung 2023 neu EUR	%-Anteil 2023 neu **
Erkrath	207.946,48	0,32	-1.101,72	206.844,76	0,24
Mettmann	15.995,92	0,03	-84,72	15.911,20	0,02
Ratingen	143.962,92	0,07	-762,72	143.200,20	0,06
Wülfrath	15.995,72	0,06	-84,84	15.910,88	0,04
Gesamt	383.901,04		-2.034,00	381.867,04	

Heilpädagogische Kindertagesstätte Mettmann					
Stadt	Mehrbelastung 2023 bisher EUR	%-Anteil 2023 bisher *	verringert um EUR	Mehrbelastung 2023 neu EUR	%-Anteil 2023 neu **
Erkrath	41.765,28	0,05	-381,40	41.383,88	0,05
Mettmann	292.356,28	0,48	-2.669,64	289.686,64	0,42
Gesamt	334.121,56		-3.051,04	331.070,52	

Heilpädagogisch / Integrative Kindertagesstätte des Kreises Mettmann in Langenfeld					
Stadt	Mehrbelastung 2023 bisher EUR	%-Anteil 2023 bisher *	verringert um EUR	Mehrbelastung 2023 neu EUR	%-Anteil 2023 neu **
Haan	13.542,00	0,02	-64,92	13.477,08	0,02 €
Hilden	81.251,76	0,07	-389,52	80.862,24	0,07 €
Langenfeld	487.510,16	0,34	-2.336,92	485.173,24	0,33
Monheim am Rhein	54.167,64	0,01	-259,68	53.907,96	0,01
Gesamt	636.471,56		-3.051,04	633.420,52	

* = Hochrechnung auf Basis von 1.260.000.000 € Umlagegrundlagen

** = %-Anteil an den Umlagegrundlagen der jeweiligen Gemeinde nach der 1. Modellrechnung zum GFG 2023 vom 31.10.2022

Die Teilkreisumlage für die integrativen und heilpädagogischen Kindergärten des Kreises Mettmann ist in Teilbeträgen jeweils am 01. April und 01. Oktober des Jahres 2023 fällig.

Erfolgt die Wertstellung nicht am Fälligkeitstag, können für die ausstehenden Beträge bei allen Umlagearten gemäß §§ 247, 288 BGB Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem Basiszinssatz erhoben werden.

§ 7

- a) Bei den im Stellenplan als "künftig umzuwandeln" (ku-Vermerk) bezeichneten Planstellen sind die Tätigkeitsmerkmale des TVöD bzw. die funktionsgerechte Bewertung der Beamtenstelle zu beachten; die im Stellenplan mit "künftig wegfallend" (kw-Vermerk) bezeichneten Planstellen entfallen bei Freiwerden der Planstelle.
- b) Die an den Landschaftsverband zu entrichtende Umlage beträgt für 2023 15,65 v. H. der maßgeblichen Bemessungsgrundlagen und wurde somit um 1,0 %-Punkt reduziert.

§ 8

Coronabedingte und ukrainiebedingte Mehraufwendungen/ -auszahlungen und Mindererträge/ -einzahlungen können durch außerordentliche Erträge nach dem Gesetz zur Isolierung der

aus der COVID-19-Pandemie und des Krieges in der Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF CUIG) und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften kompensiert werden und führen nicht zur Erheblichkeit im Sinne von § 81 Abs. 2 GO NRW.

Fachbereich: Kämmerei
Bearbeiter/in: Petra Sinkiewicz

Datum: 08.02.2023
Az.: 20-11

Nachtragshaushalt 2023

1. Nachtragshaushaltsplan des Kreises Mettmann für das Haushaltsjahr 2023

a) Gesamtergebnisplan

b) Gesamtfinanzplan

2. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung des Kreises Mettmann für das Haushaltsjahr 2023

Anlass der Vorlage:

Der Kreistag hat am 13.12.2021 einen Zweijahreshaushalt für die Jahre 2022 und 2023 beschlossen.

Sachverhaltsdarstellung:

1.) Nachtragshaushaltsplan des Kreises Mettmann für das Haushaltsjahr 2023

a) Gesamtergebnisplan

b) Gesamtfinanzplan

Die Beratungen zum Entwurf des Nachtragshaushaltes 2023 haben in der Zeit vom 06.02.2023 bis zum 13.03.2023 stattgefunden. Die durch die Fachausschüsse empfohlenen Ansatzänderungen auf der Produktebene werden mit den Veränderungsnachweisen allen Kreistagsmitgliedern zur Kenntnis gegeben.

Der Kreisausschuss berät den Nachtragshaushalt 2023 in seiner Sitzung am 20.03.2023. Für die Beratung im Kreisausschuss schlägt die Verwaltung dem Kreisausschuss nach Aufruf des Gesamthaushaltes 2023 vorbehaltlich eventueller Veränderungsanträge die Beratung nach den Produktbereichen (PB) 1, 2, 3, 5, 7, 9, 11, 12, 13, 14, 16 und 17 (blaue Seiten) zur Vorberatung des Kreistages vor.

Im Nachtragshaushaltsplanentwurf sind die Änderungen gegenüber dem am 13.12.2021 beschlossenen Haushalt 2022 / 2023 in den PB und Produkten in der Spalte Nachtrag 2023 ausgewiesen. In der darauffolgenden Spalte sind die neuen Ansätze abgebildet.

Zu jedem PB sind die Produkte, für die der Kreisausschuss nach dem Produktplan originär zuständig ist und die Produkte, die aus den Fachausschüssen in den Kreisausschuss verschoben wurden, zu beraten. Gleichzeitig werden die von den Fraktionen bzw. der Verwaltung gestellten Veränderungsanträge beraten und als Empfehlung an den Kreistag weitergegeben.

Abschließend steht dann die Beschlussempfehlung des Kreisausschusses an den Kreistag zur Abstimmung an.

Die im Rahmen der Beratungen zum Nachtragshaushaltsplan beschlossenen Ansatzänderungen der Produkte und PB werden in den Nachtragshaushaltsplan und die 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung des Kreises Mettmann für das Haushaltsjahr 2023 aufgenommen.

Zur Vereinfachung der Beratungen zum Nachtragshaushaltsplan im Kreisausschuss hat die Verwaltung nachfolgend eine Übersicht der Reihenfolge mit Seitenangaben des Nachtragshaushalts 2023 über alle nach dem derzeitigen Stand zu beratenden

- PB
- Produkte für die der Kreisausschuss nach dem Produktplan zuständig ist
- Veränderungsanträge aufgelistet.

Bei Veränderungsanträgen, die sich auf Produkte beziehen, die im Entwurf des Nachtragshaushaltes nicht enthalten sind, wurden die Seitenzahlen aus dem Haushalt 2022/2023 verwendet.

Bereits vorliegende Veränderungsanträge der Kreistagsfraktionen und der Verwaltung an den Kreisausschuss sowie von den Fachausschüssen bis zum Versandtag an den Kreisausschuss verwiesene Veränderungsanträge sind als Anlage dieser Vorlage beigefügt.

Sollten noch Veränderungsanträge zu Produkten eingehen, die bisher nicht im Entwurf des Nachtragshaushaltes enthalten sind, die aber regulär in die Zuständigkeit des Kreisausschusses fallen, wird die Übersicht bis zum Sitzungstag entsprechend erweitert.

Am Sitzungstag selber werden noch einmal alle vorliegenden Veränderungsanträge, auch die nachträglich eingegangenen oder von den Fachausschüssen noch weitergereichten, in der zu beratenden Reihenfolge als Tischvorlage den Kreisausschussmitgliedern zur Verfügung gestellt. Außerdem wird die Liste der zu beratenden Produkte und PB dahingehend ergänzt, dass die zusätzlichen Veränderungsanträge und ggfls. Produkte in diese Liste mit aufgenommen werden. Alle Veränderungsanträge erhalten eine fortlaufende Nummer, um die Beratungen zu erleichtern. Für den Fall, dass im Rahmen der Beratungen zum Nachtragshaushaltsplan Veränderungen zu den Produkten in PB, die im Nachtragshaushaltsplan bisher nicht enthalten sind, zugestimmt wurde, werden diese PB dann auch in die aktuelle Liste für den Kreisausschuss aufgenommen.

Seiten im Nachtragshaushalt 2023	Seiten im Haushalt 2022/2023	Produktbereich oder Produkt	Produktbereichs- oder Produktbezeichnung
89 - 96		010501	Zentrale Vergabe- und Statistikstelle
bisher keine	225	010702	1.) Veränderungsantrag der Verwaltung: Fahrradleasing
bisher keine	221 - 227	010702	Personalservice und -entwicklung
85 - 88		01	Innere Verwaltung
163 - 166		02	Sicherheit und Ordnung
235 - 238		03	Schulträgeraufgaben
270 - 273		05	Soziale Leistungen
331 - 334		07	Gesundheitsdienste
369 - 372		09	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation

Seiten im Nachtrags-haushalt 2023	Seiten im Haushalt 2022/2023	Produktbereich oder Produkt	Produktbereichs- oder Produktbezeichnung
379 - 382		11	Ver- und Entsorgung
390 – 393		12	Verkehrsflächen und –anlagen, ÖPNV
398		120101	2.) Veränderungsantrag der Verwaltung Umsetzung RVK – externe Vergabe von Planungsleistungen
394 - 405		120101	Kreisstraßen
406 - 409		13	Natur- und Landschaftspflege
424 - 427		14	Umweltschutz
437 - 444		160101	Allgemeine Umlagen und Zuweisungen
433 - 436		16	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
445 - 448		17	Stiftungen

Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung:

Gemäß § 9 (2) KomHVO ist die Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung dem Kreistag im ersten Haushaltsjahr vor Beginn des zweiten Haushaltsjahres vorzulegen. Die wesentlichen Veränderungen wurden für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung fortgeschrieben. Ansonsten bestehen die Annahmen aus dem Doppelhaushalt fort. Eine Anpassung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung erfolgt dann mit dem Haushaltsplan 2024, bis zu dessen Aufstellung weitere Erkenntnisse vorliegen.

Unabhängig davon führt die Kämmerei eine interne Fortschreibung der bekannten Veränderungen. Beispielhaft seien hier folgende bisher bekannte Veränderungen aus der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung aufgeführt:

- Auswirkungen der verlängerten Übergangsfrist § 2b Umsatzsteuergesetz bis Ende 2024
- Miete TimoCom-Gebäude für die Unterbringung des Gesundheitsamtes
- Energiekosten
- Schülerbeförderungskosten incl. Auswirkungen auf die Teilkreisumlagen
- Personal- und Versorgungsaufwendungen
- Transferleistungen im Sozialbereich.
- Wegfall der Bilanzierungshilfe
- Einsatz der Ausgleichsrücklage.

2.) 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung des Kreises Mettmann für das Haushaltsjahr 2023

Die im Rahmen der Nachtragshaushaltsberatungen von den Fachausschüssen und dem Kreisausschuss empfohlenen Ansatzänderungen auf Produktbereich- bzw. Produktebene werden in die 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung des Kreises Mettmann für das Haushaltsjahr 2023 aufgenommen.

Der im Deckblatt der Vorlage aufgeführte Zahlenteil des Beschlussvorschlages berücksichtigt diese Änderungen noch nicht, sondern entspricht dem eingebrachten Entwurfsstand vom 15.12.2022.

Nach Abschluss der Beratungen zum Nachtragshaushalt 2023 durch den Kreisausschuss werden die sich ergebenden Ansatzänderungen dem Kreistag in Form einer Tischvorlage und eines Gesamtveränderungsnachweises zur Beratung mit der ggfls. dann möglichen endgültigen Beschlussfassung der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung des Kreises Mettmann für das Haushaltsjahr 2023 in der Sitzung am 27.03.2023 vorgelegt.

Anlage

Veränderungsanträge für den Kreisausschuss